Gemeinde Kirchberg in Tirol
Hauptstraße 8
A-6365 Kirchberg in Tirol
Tel.: 05357/2213-31, Fax.: DW -12
www.kirchberg.tirol.gv.at; E-Mail: gemeinde@kirchberg.tirol.gv.at

Kirchberg in Tirol, 14.05.2023
Sachbearbeiterin: Staffner

Niederschrift

über die 14. Gemeinderatssitzung, am Dienstag, den 16. Mai 2023, im Sitzungssaal der Gemeinde Kirchberg in Tirol.

Anwesende:
Bgm. Berger Helmut als Vorsitzender
Vzbgm. Eisenmann Josef
Vzbgm. Ing. Pichler Manuel
GV Aschaber Martin
GR Filzer Maria Theresa
GR Golser-Schipflinger Rosalinde
GR Dr. Gründhammer-Ehrensberger Michaela
GR Haller Wolfgang
GR Huter Florian
GR Lindner Martina
GR Ing. Schipflinger Andreas
GR Schroll Kaspar
GR Schwaiger Andreas
GV Schweiger Peter
EGR Steindl Wilhelm für GR Ing. Heim Franz
EGR Daxer Stefan für GR LA Hagsteiner Claudia
EGR Papp Andreas für GR Dick Roman

Amtsleiter: Mag. Nagiller David
Schriftführerin: VB Staffner Katrin

Beginn: 20:00 Uhr **Ende: 21:28 Uhr**

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung:

1. Genehmigung der Niederschrift über die 13. Gemeinderatssitzung
2. Nominierung eines Mitgliedes für den Aufsichtsrat der Bergbahn AG Kitzbühel
3. Kurzbericht zum finalen Abschluss des Projektsicherungsvertrages mit der EICHENHALLE KIRCHBERG GmbH
4. Beschluss einer Tarifordnung für Leitungsdienstbarkeiten
5. Beschluss einer Geschäftsordnung für den Gemeinderat und Beschluss einer Geschäftsordnung für die gemeinderätlichen Ausschüsse und den Gemeindevorstand
6. Beschluss einer Geschäftsverteilung für die laufende GR-Periode

7. Raumordnungsangelegenheiten:
a. Raumordnungsvertrag HÜHNERSBICHLER Bernhard
b. FILZER Anton Nikolaus, Änderung der Flächenwidmung für eine Teilfläche des Gst. 1500/1 – Auflage und Erlassung
c. Ing. HOJAS-EBNER Verena, Bebauungsplan für Gst. 1228/3 und Gst. 1228/9 – Auflage und Erlassung
d. ASCHABER Johann und Anna, Bebauungsplan und ergänzender Bebauungsplan für Gst. 1290/3 und Gst. 1290/4 – Auflage und Erlassung
e. NÖCKLER Franz, Antrag auf Umwidmung des Gst. 2826 – Ablehnung
f. BACHER Sabine, Antrag auf Umwidmung Bp. 1231 und Gst. 3425/2 - Ablehnung
8. Berichte und Anträge aus den Ausschüssen
9. Anträge, Anfragen und Allfälliges

Nicht-öffentliche Sitzung:

Bgm. Berger begrüßt alle anwesenden Gemeinderatsmitglieder, den Amtsleiter Mag. Nagiller, die Vertreter der Presse sowie die interessierten Zuhörer und Zuhörerinnen und eröffnet die 14. Gemeinderatssitzung. Im Anschluss daran wird EGR Papp Andreas als Ersatzgemeinderat gemäß § 28 TGO 2001, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 62/2022, angelobt.

Vor Beginn mit der Tagesordnung, beschließt der Gemeinderat einstimmig, die Abänderung des Tagesordnungspunktes 5 in „Beschluss einer Geschäftsordnung für den Gemeinderat und Beschluss einer Geschäftsordnung für die gemeinderätlichen Ausschüsse und den Gemeindevorstand“ anstatt „Beschluss einer Geschäftsordnung für den Gemeinderat“.

Öffentliche Sitzung

1. <u>Genehmigung der Niederschrift über die 13. Gemeinderatssitzung:</u>

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, diesen Tagesordnungspunkt zu vertagen und die Niederschrift sowie die gesonderte Niederschrift über die 13. Gemeinderatssitzung in der kommenden Gemeinderatssitzung zu beschließen.

2. <u>Nominierung eines Mitgliedes für den Aufsichtsrat der Bergbahn AG Kitzbühel:</u>

Bgm. Berger verweist auf die Amtsvorlage und erklärt, dass die Gemeinde Kirchberg in Tirol mit 1,2 % an der Bergbahn AG Kitzbühel beteiligt ist. Gemäß § 30 Abs. 1 lit. l TGO ist die Entsendung von Vertretern der Gemeinde in Organe von juristischen Personen, an denen die Gemeinde beteiligt ist, dem Gemeinderat vorbehalten. Nachdem der Gemeindevorstand in seiner Sitzung vom 09.05.2023 keine Einigung erzielen konnte, muss im Hinblick auf den Erscheinungstermin der nächsten Ausgabe der „Wiener Zeitung“ (hier besteht lt. Aktiengesetz eine Veröffentlichungspflicht) und die satzungsgemäßen internen Vorarbeiten ein Beschluss durch den Gemeinderat vorgezogen werden.

GV Aschaber nominiert Vzbgm. Ing. Pichler als Mitglied für den Aufsichtsrat. Er ist bereits in intensivem Kontakt mit Vertretern der Bergbahn und hat sich beim Bike Trail und dem Gaisberg eingebracht. Darüber hinaus ist er nicht nur Diplomskilehrer, sondern auch Mitglied der Lawinenkommissionen. Die zusätzliche Ausbildung als Bergretter ermöglicht es ihm Hänge und Gefahrensituationen besonnen einzuschätzen.

Bgm. Berger begründet seine Nominierung selbst. Er ist seit mittlerweile 13 Jahren in ständigem Kontakt zur Bergbahn und in diversen Kommissionen und Gremien, wie der Pistenrettung und dem TVB-Aufsichtsrat, Mitglied. Bgm. Berger hat darüber hinaus auf Grund seines Amtes bei der Maierlbahn, Ochsalmbahn, Fleckalmbahn neu und dem Umbau der Rodelbahn inkl. Beschneiung mitwirken können. Außerdem ist er bei vielen Projekten und Vorberatungen, welche die Bergbahn AG Kitzbühel betreffen, involviert und Obmann der Lawinenkommission. Er hält zudem fest, dass bereits in der letzten Gemeindevorstandssitzung klargestellt wurde, dass Aufsichtsratsmandate an das politische Mandat gekoppelt sind und im Falle des Verlustes bzw. der Zurücklegung des Amtes bzw. der Amtsunfähigkeit auch das AR-Mandat zurückzulegen ist. Für diesen Fall ist seitens des Gemeinderates sodann eine neue Person zu entsenden. Falls er gewählt werden sollte, wird seitens der Gemeinde Vzbgm. Ing. Pichler als Aktionärsvertreter in die Hauptversammlung entsandt.

Die Wahl findet gem. § 45 Abs. 5 TGO geheim mit den vorbereiteten Stimmzetteln statt. Die Mandatare werden in alphabetischer Reihenfolge durch AL Mag. Nagiller zur Stimmabgabe aufgerufen. Die Mandatare haben den vorgefertigten Stimmzettel im Büro des Amtsleiters auszufüllen und sodann in das vorgesehene Behältnis zu geben. Alle 17 Mandatare nehmen an der Abstimmung teil.

GR Dr. Gründhammer-Ehrensberger und GR Haller zählen die Stimmen aus. Auf Bgm. Berger entfallen 9 Stimmen, auf Vzbgm. Ing. Pichler 8 Stimmen. Gewählt ist daher Bgm. Berger, welcher der Hauptversammlung der Bergbahn AG Kitzbühel als nominiertes Aufsichtsratsmitglied zur Kenntnis gebracht werden wird.

3. <u>Kurzbericht zum finalen Abschluss des Projektsicherungsvertrages mit der EICHENHALLE KIRCHBERG GmbH:</u>

Bgm. Berger zitiert aus der Amtsvorlage wie folgt: *„Aufgrund der Rückmeldung von RA Dr. Brüggl vom 24.04.2023 wurden im Vertragsentwurf folgende Änderungen vorgenommen:*

- *Streichung der rechtlich nicht möglichen Verbücherung des Parifizierungsverbots im vorletzten Absatz des Punktes IV.*
- *Präzisierung von „Bauteilen“ und „Einheiten“ im Absatz 1 des Punktes VI.*
- *Übernahme der persönlichen Haftung für die 300.000 Euro im letzten Absatz von Pkt. VIII.*
- *Zusicherung einer „Wirtschaftsförderung“ seitens der Gemeinde an die Gesellschaft im Gegenzug zum vorigen Punkt in Pkt. XIV*
- *Definition/Präzisierung des Terminus „grober Verstoß“ in Pkt. XII*

Diese Punkte wurden seitens der Projektwerber mit Mail des RA Dr. Herbert PARTL vom 26.04.2023 akzeptiert. Offen war sodann nur mehr die Frage der Projektfinanzierung und ob diese an Bedingungen geknüpft sei bzw. Auswirkungen auf die Gemeinde haben könne. Zu diesen Themen fand am 02.05.2023 eine Besprechung im Gemeindeamt KIRCHBERG in Tirol statt. Anwesend waren: BONETSMÜLLER Anita, SCHWARZ Bernd, RA Dr. PARTL Herbert, RA Dr. BRÜGGL Simon, Bgm. BERGER Helmut, AL Mag. NAGILLER David. Festgehalten wurde dabei, dass die Finanzierungsvereinbarung keinerlei Bedingungen zu Lasten der Gemeinde aufweist. Alle Voraussetzungen für den Kredit seien erfüllt, so sei ein hoher einstelliger Millionenbetrag an Eigenmitteln eingestellt worden. Vereinbart wurde ebenso, dass die Kosten der Kanzlei Dr. PARTL sowie dessen Tätigkeit den Projektwerbern zuzurechnen sind. Dadurch ersparte sich die Gemeinde Kosten in Höhe von ca. 20.000 bis 25.000 Euro. Nachdem alle Fragen geklärt werden und final Einvernehmen erzielt werden konnte, wurde der Vertrag mit Freitag, 05.05.2023 abschließend unterzeichnet."

4. **<u>Beschluss einer Tarifordnung für Leitungsdienstbarkeiten:</u>**
   AL Mag. Nagiller trägt die Amtsvorlage wie folgt vor: *„Verschiedene Unternehmen (v.a. Anbieter von Elektrizitäts-, Gas-, Telefon- oder Internetversorgung) nehmen Fremdgrund, darunter auch öffentlichen Grund, in Anspruch, um ihre Leistungen anbieten zu können. Während diese Unternehmen sich in ihrer Geschäftspolitik stets auf ihre gesellschaftsrechtlichen Verpflichtungen gegenüber Aktionären bzw. Gesellschaftern im Rahmen des Marktumfeldes berufen und in diesem Sinne vielfach erhebliche finanzielle Gewinne erwirtschaften, hat es sich eingebürgert, dass die betroffenen Grundeigentümer, darunter auch Gemeinden, unter dem Vorwand, die Tätigkeit erfolge in einem „Öffentlichen Auftrag", mit Einmalzahlungen von unbeachtlicher Höhe abgespeist werden. Das bedeutet, wenn es darum geht, Einnahmen zu erzielen, wird angeführt, man müsse sich „im Marktumfeld bewegen" und sei den Gesetzen der Privatwirtschaft unterworfen. Wenn es jedoch um Ausgaben geht, ist man plötzlich wieder „im Dienst der Allgemeinheit" unterwegs. Diese Argumentation passt hinten und vorne nicht zusammen und ist sie im Hinblick auf das Interesse der Gemeinde, die ja denselben „Partnern" als Kundin gegenübersteht (wobei hier dann auch wenig Rücksicht auf die öffentlichen Aufgaben der Gemeinde genommen wird) inakzeptabel! De facto werden die Entschädigungszahlungen derzeit von den Leitungsbetreibern diktiert, indem entsprechende Vertragsentwürfe mit eingetragenen Tarifen vorgelegt werden und erwartet wird, dass die Gemeinden diese ohne Widerstand akzeptieren. Solche Diktat-Verträge sind allerdings nicht hinzunehmen und würde eine Unterwerfung unter sie das Vertragsrecht bzw. den Grundsatz der Vertragsfreiheit vollkommen ad absurdum führen. Mit Vertragsfreiheit wird die Freiheit des Einzelnen bezeichnet, sein Leben durch Verträge frei gestalten zu können. Sie ist Ausfluss der Privatautonomie und eines der Grundprinzipien des Zivilrechts. Zur Vertragsfreiheit gehören die freie Wahl des Vertragspartners (Abschlussfreiheit) und die freie Bestimmung des Vertragsinhalts (Inhaltsfreiheit, Gestaltungsfreiheit).*

Die Gemeinde ist daher weder verpflichtet, mit einer bestimmten Person/Institution überhaupt einen Vertrag abzuschließen, noch ist sie verpflichtet, sich einseitig unvorteilhafte Konditionen bzw. ungleichgewichtige Bedingungen aufzwingen zu lassen und wird dies auch nicht gerichtlich erzwingbar sein. Im ggst. Fall von Leitungsrechten ist nicht nur zu beachten, dass es sich um ein dauerhaftes Recht handelt, sondern auch, dass die davon umfassten Erdleitungen erhebliche nachteilige Auswirkungen mit sich bringen können, etwa Umstände im Falle der Ausführung von Bautätigkeiten auf betroffenen Grundstücken. Aus diesem Grund ist gerade im Falle der Vereinbarung einmaliger Entschädigungen darauf zu achten, dass diese aus Sicht der Gemeinde – und nicht aus jener des Leitungsbetreibers – angemessen sind. Auf einen fiktiven Bestand einer Leitung von 40 Jahren (den jede Leitung jedenfalls erreicht) bezogen, ergäbe sich bei den oben festgesetzten Tarifen also netto eine Miete von € 5,- bzw. € 10,- je Laufmeter und Jahr, sohin monatlich lediglich € 0,417 bzw. € 0,83. Zu beachten ist, dass die zu beschließende Regelung nur die Begründung neuer Dienstbarkeiten und nur gewerbliche Unternehmen, deren Hauptgeschäft mit dem Leitungsnetz direkt zusammenhängt, betrifft. Der vorliegende Entwurf erhielt in der Gemeindevorstandssitzung vom 09.05.2023 einstimmige Zustimmung."

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die vorliegende und als Anhang beigefügte Tarifordnung für Leitungsdienstbarkeiten.

5. <u>Beschluss einer Geschäftsordnung für den Gemeinderat und Beschluss einer Geschäftsordnung für die gemeinderätlichen Ausschüsse und den Gemeindevorstand:</u>

AL Mag. Nagiller fasst die Amtsvorlage zum gegenständlichen Tagesordnungspunkt zusammen: Gemäß § 47 Tiroler Gemeindeordnung 2001 (TGO), StF: LGBl. Nr. 36/2001 idgF, Abs. 1 kann der Gemeinderat „*den Geschäftsgang der Sitzungen des Gemeinderates in einer Geschäftsordnung näher regeln, wobei auf die örtlichen Bedürfnisse entsprechend Bedacht zu nehmen ist."* Der Gemeinderat ist zur Erlassung einer Geschäftsordnung nicht verpflichtet, sie muss aber – wenn eine solche beschlossen wird – einen bestimmten Mindestinhalt aufweisen. Auf die örtlichen Bedürfnisse (z.B. Lage und Größe der Gemeinde, Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates, die bisherige Übung usw.) ist entsprechend Bedacht zu nehmen. Die Geschäftsordnung des Gemeinderates ist eine Durchführungsverordnung, weil sie nicht nur für einen Einzelfall gilt und sich an einen generell umschriebenen Personenkreis, nämlich an die jeweiligen Mitglieder des Gemeinderates und die Ersatzmitglieder sowie an den jeweiligen Vorsitzenden richtet. Der vorliegende Entwurf erhielt in der Gemeindevorstandssitzung vom 09.05.2023 einstimmige Zustimmung.

Fragen von GR Dr. Gründhammer-Ehrensberger können von AL Mag. Nagiller beantwortet werden:

- Eine Stimmenthaltung ist vor der Abstimmung anzuzeigen, eine Gegenstimme im Laufe der Abstimmung.
- Dringende Anträge aus den Ausschüssen müssen zeitgemäß vorgelegt werden, sodass diese bearbeitet und den Unterlagen der entsprechenden Sitzung beigefügt werden können.

Auf die Nachfrage von GR Huter, erklärt AL Mag. Nagiller, dass keine Verordnungsprüfung vorgesehen ist. AL Mag. Nagiller ergänzt, dass eine Geschäftsordnung den Vorteil bietet, dass Detailabläufe zur Verbesserung der Verwaltung und des Ablaufes der Sitzungen präzisiert und schriftlich festgehalten werden. GR Huter meldet dennoch Bedenken im Hinblick auf die Rechtssicherheit an und verweist dazu auf informelle Gespräche seinerseits mit Bediensteten der Abt. Gemeinden im Amt der Tiroler Landesregierung.

Der Gemeinderat beschließt mit 16 Ja-Stimmen und einer Gegenstimme (NEOS) die vorliegende und als Anhang beigefügte Geschäftsordnung für den Gemeinderat. Weiters beschließt der Gemeinderat mit 16 Ja-Stimmen und einer Gegenstimme (NEOS) die vorliegende und als Anhang beigefügte Geschäftsordnung für die gemeinderätlichen Ausschüsse und den Gemeindevorstand.

6. <u>Beschluss einer Geschäftsverteilung für die laufende GR-Periode:</u>

AL Mag. Nagiller trägt die Amtsvorlage wie folgt vor: Die Geschäftsverteilung regelt folgende drei Punkte:

a) Übertragung von Entscheidungen an den Gemeindevorstand gem. § 30 Abs. 2 TGO
b) Übertragung von Aufgaben an die vorberatenden Ausschüsse
c) Auflistung der eingerichteten Ausschüsse und ihrer Aufgaben

Ziel ist es, eine effiziente und rasche Umsetzung von Verwaltungsakten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde innerhalb einer einheitlichen Struktur zu gewährleisten.

Die Mandatare von SZK&FPÖ, MFG und NEOS erheben Einwände im Hinblick auf die beabsichtigten Übertragungen von Angelegenheiten gem. § 30 TGO vom Gemeinderat an den Gemeindevorstand, diese sei demokratiepolitisch fragwürdig und entwerte den Gemeinderat. AL Mag. Nagiller erklärt, dass die Zusammensetzung des Gemeindevorstandes darüber hinaus die Mehrheit des Gemeinderates und damit eine nachvollziehbare Willensbildung wiederspiegelt.

Der Gemeinderat beschließt mit 14 Ja-Stimmen und 3 Gegenstimmen (SZK&FPÖ, MFG und NEOS) die vorliegende und als Anhang beigefügte Geschäftsverteilung für die laufende Gemeinderatsperiode.

7. <u>Raumordnungsangelegenheiten:</u>

a. <u>Raumordnungsvertrag Hühnersbichler Bernhard:</u>

Bgm. Berger erläutert die maßgebenden Parameter des gegenständlichen Vertrages anhand der Amtsvorlage. Zu dieser sowie zum Vertrag gibt es keine weiteren Wortmeldungen.
Der Gemeinderat beschließt einstimmig den vorliegenden Raumordnungsvertrag mit Hühnersbichler Bernhard abzuschließen.

b. <u>Filzer Anton Nikolaus, Änderung der Flächenwidmung für eine Teilfläche des Gst. 1500/1 - Auflage und Erlassung:</u>

Bürgermeister Berger erläutert die maßgebenden Parameter des gegenständlichen Tagesordnungspunktes.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kirchberg in Tirol gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, mit 16 Ja-Stimmen (GR^{in} Filzer nimmt aufgrund Befangenheit nicht an der Abstimmung teil), den nach Plan der Ingenieurkonsulenten für Raumordnung und Raumplanung AB Lotz & Ortner, Museumstraße 37a, 6020 Innsbruck ausgearbeiteten Entwurf vom 15.05.2023, mit der Planungsnummer 409-2022-00018, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kirchberg in Tirol, im Bereich der Parzelle Gp. 1500/1 (zum Teil), KG 82005 Kirchberg, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kirchberg in Tirol vor: Umwidmung Grundstück 1500/1, KG 82005 Kirchberg, rund 594 m², von Freiland § 41, in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Schihütte. Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

c. <u>Ing. Hojas-Ebner Verena, Bebauungsplan für Gst. 1228/3 und Gst. 1228/9 - Auflage und Erlassung:</u>

Bürgermeister Berger erläutert die maßgebenden Parameter des gegenständlichen Tagesordnungspunktes.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kirchberg in Tirol gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43, einstimmig, den nach Plan der Ingenieurkonsulenten für Raumordnung und Raumplanung Lotz & Ortner, Museumstraße 37a, 6020 Innsbruck ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Grundparzellen Gpn. 1228/3 und 1228/9 (beide zur Gänze), KG 82005 Kirchberg, Brandseitweg 2 und Klausner Höhe (Planbezeichnung bplKBG0423 Hojas_Ebner, vom 15.05.2023) durch vier Wochen hindurch, in der Zeit vom 17.05.2023 bis zum 14.06.2023, zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

d. <u>Aschaber Johann und Anna, Bebauungsplan und ergänzender Bebauungsplan für Gst. 1290/3 und Gst. 1290/4 - Auflage und Erlassung:</u>

Bürgermeister Berger erläutert die maßgebenden Parameter des gegenständlichen Tagesordnungspunktes.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kirchberg in Tirol gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43, einstimmig, den nach Plan der Ingenieurkonsulenten für Raumordnung und Raumplanung Lotz & Ortner, Museumstraße 37a, 6020 Innsbruck ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Grundparzellen Gpn. 1290/3 und 1290/4 (beide zur Gänze), KG 82005 Kirchberg, Aschauer Straße 1 und Möselgasse 30 (Planbezeichnung ebplKBG0323 Aschaber, vom 19.04.2023) durch vier Wochen hindurch, in der Zeit vom 17.05.2023 bis zum 14.06.2023, zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

e. <u>Nöckler Franz, Antrag auf Umwidmung des Gst. 2826 – Ablehnung:</u>

Bürgermeister Berger erläutert die maßgebenden Parameter des gegenständlichen Tagesordnungspunktes (dazu wird die raumordnungsfachliche Beurteilung des örtlichen Raumplaners DI Lotz vom 16.05.2023 verlesen).

Aufgrund der Bestimmungen des ersten örtlichen Raumordnungskonzeptes (und auch dessen Fortschreibung) ist die Liegenschaft nach den Freilandbestimmungen des § 42a TROG 2022 zu beurteilen. Da eine Baulandwidmung nicht möglich ist, ist von der Nutzung des Bestandsobjektes gemäß Baubescheid auszugehen. Dabei dürfen Gebäude, die ausschließlich Wohnzwecken dienen, nicht zu betrieblichen Zwecken verwendet werden. Der Antrag wurde im Zuge der Raumordnungsausschusssitzung am 17.04.2023 beraten und gelangte man dabei zur Ansicht, dass die notwendigen Voraussetzungen zur Ausweisung von Bauland nicht erfüllt sind. Seitens des RO-Ausschusses ergeht daher die Empfehlung an den Gemeinderat, der Umwidmungsantrag möge aus den erwähnten Gründen abgelehnt werden.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kirchberg in Tirol, dem Antrag auf Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gp. 2826 nicht stattzugeben (mit 16 Nein-Stimmen und 1 Ja-Stimme). Das gegenständliche Grundstück bleibt im Flächenwidmungsplan der Gemeinde damit weiterhin als „Freiland“ gemäß § 41 TROG 2022 ausgewiesen.

f. <u>Bacher Sabine, Antrag auf Umwidmung Bp. 1231 und Gst. 3425/2 – Ablehnung:</u>
Bürgermeister Berger erläutert die maßgebenden Parameter des gegenständlichen Tagesordnungspunktes (dazu wird die raumordnungsfachliche Beurteilung des örtlichen Raumplaners DI Lotz vom 15.05.2023 verlesen).

Aus raumplanungsfachlicher Sicht bleiben die Beurteilungen aus den Jahren 2019 und 2021 weiterhin aufrecht, dass eine bauliche Entwicklung in diesem Siedlungsteil vor allem wegen der Gefahrenzonen als nicht zulässig erachtet wird. Eine Ausweisung von Bau-land, auch wenn diese nur auf Einzelflächen beschränkt würde, wäre im Sinne einer einheitlichen Vorgangsweise für diesen Siedlungsbereich nicht vertretbar und mit negativen Folgewirkungen behaftet. Der Antrag wurde im Zuge der Raumordnungs-ausschusssitzung am 03.05.2023 beraten und gelangte man dabei zur Ansicht, dass die notwendigen Voraussetzungen zur Ausweisung von Bauland nicht erfüllt sind. Seitens des RO-Ausschusses ergeht daher die Empfehlung an den Gemeinderat, der Umwidmungsantrag möge aus den erwähnten Gründen abgelehnt werden.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kirchberg in Tirol, dem Antrag auf Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gp. 3425/2 und Bp. 1231 nicht stattzugeben (Ablehnung mit 17 Stimmen). Das gegenständliche Grundstück bleibt im Flächenwidmungsplan der Gemeinde damit weiterhin als „Freiland“ gemäß § 41 TROG 2022 ausgewiesen.

8. <u>Berichte und Anträge aus den Ausschüssen:</u>

a) <u>Ausschuss für Energie, E5, LWL, Dorferneuerung und Innovation:</u>
Vzbgm. Eisenmann bringt zwei Anträge des Ausschusses vor:

- Antrag auf Genehmigung der Vergabe eines Auftrags zwecks Vorprüfung des Projekts „Kraftwerksanlage Aschauer Ache“ an die Energieagentur Tirol im Umfang von € 11.220,-- (Der Mitbewerber Posch & Partner GmbH wäre um ca. € 10.000,-- teurer gewesen. Die Inhalte sind deckungsgleich.).

  Es kommt zu einer kurzen Diskussion zwischen Vzbgm. Eisenmann und GR Huter, da sich dieser betreffend die anstehende Vergabe übergangen fühlt. Er hätte dieses Angebot gerne vorab zur Durchsicht und Prüfung erhalten. Das Projekt war zwar eine Initiative der NEOS, der gegenständliche Antrag ist jedoch kein fraktioneller, sondern ein Antrag des Ausschusses.

  Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Vergabe des Auftrages zwecks Vorprüfung des „Kraftwerksanlage Aschauer Ache“ an die Energieagentur Tirol im Umfang von € 11.220,--.

- Antrag auf Auftragsvergabe im Wert von € 5.500,-- an die Kitz-IT-Solutions GmbH betreffend Anbindung von Bauhof und Amtsgebäude an das zentrale IT-System: Das Vorhaben erfolgt in Absprache mit bzw. nach Vorgabe der Kufgem GmbH aus Sicherheitsgründen. Im Zuge dessen wird auch der Netzwerkschrank im Amtsgebäude umgebaut.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die entsprechende Auftragsvergabe in Höhe von € 5.500,-- an die Kitz-IT-Solutions GmbH betreffend Anbindung von Bauhof und Amtsgebäude an das zentrale IT-System.

9. Anträge, Anfragen und Allfälliges:

a) Begehung Volksschule und Tiefgarage:

Bgm. Berger berichtet, dass am 17.05.2023 eine Begehung des Schulgebäudes sowie der Tiefgarage Pöllmühle unter Beteiligung des Hochbausachverständigen DI Gasteiger, Ing. Kaindl, Ing. Schipflinger Hubert sowie Vertretern gewerblicher Unternehmen, GR Lindner, Bgm. Berger und AL Mag. Nagiller stattfindet. Notwendige Elektroinstallationen sowie Installationen in Bezug auf „Heißwasser“ stehen dabei im Vordergrund.

b) Europa-Gemeinderat/ Gemeinderäte:

Bgm. Berger berichtet, dass sich GR Huter, mit 15.05.2023, für die Tätigkeit als Europa-Gemeinderat beworben hat. Diese Bewerbung wird begrüßt, allerdings auch soll anderen Wahlparteien/GR-Mitgliedern ebenfalls eine Bewerbung ermöglicht werden, weshalb die Thematik in der nächsten Sitzung des Gemeindevorstandes behandelt wird. Mehrere Nennungen sind möglich.

c) Information TIWAG:

Bgm. Berger informiert, dass betreffend Stromlieferungsvertrag-Tarifanpassung TIWAG 23 von 27 Mitgliedsgemeinden des „LEADER Vereins Regionalmanagement Kitzbüheler Alpen“, darunter auch Kirchberg in Tirol, beschlossen haben, keiner der vier seitens der TIWAG vorgelegten Varianten näherzutreten. Gespräche mit Vertretern der TIWAG sind geplant.

d) Beitragsleistungen BKH St. Johann in Tirol:

Auf Nachfrage von GR Huter informiert Bgm. Berger über die jährlich anfallenden Beitragsleistungen in Höhe von ca. € 200.000,--. Zudem zahlt die Gemeinde € 1,1 Mio. an den Tiroler Gesundheitsfonds. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass das BKH St. Johann in Tirol wirtschaftlich gut aufgestellt ist. Auch eine Übersterblichkeit war in den letzten Jahren nicht wahrnehmbar. Eine Information betreffend die Energiekosten des BKH St. Johann in Tirol wird auf Nachfrage von GR Huter nachgereicht.

e) Schülertaxi:

Auf Nachfrage von GR Lindner erklärt AL Mag. Nagiller, dass die entsprechende Ausschreibung in Abstimmung mit GR Lindner und GR Golser-Schipflinger erfolgen wird. GR Golser-Schipflinger hat hierzu Informationen, welche sie der Amtsleitung übermitteln wird.

f) Dorfputzaktion 2023:

GV Aschaber bedankt sich als Obmann des Ausschusses für Land, Forst und Umwelt bei allen, die an der Dorfreinigungsaktion teilgenommen haben. Insbesondere bei den Vereinen, Privatpersonen und Körperschaften, welche die Aktion unterstützt haben.

g) Tiefgarage Pöllmühle:

Auf Nachfrage von GR Huter informiert Bgm. Berger, dass die finale Abklärung betreffend die Abrechnung des Sanierungsprojektes Tiefgarage Pöllmühle nach wie vor einer Bearbeitung durch den Zweitgutachter harrt.

h) Parkplatzsituation Bahnhof:

GR Ing. Schipflinger bittet darum, GR LA Hagsteiner an ihre Zusage zu erinnern, sich um eine bessere Taktung der Fahrpläne des ÖPNV (ÖBB und Bus) zu bemühen und verweist auf die negativen Folgen der derzeit bestehenden schlechten Taktung. Eine diesbezügliche Anpassung würde sich durchaus positiv auf die Parkplatzsituation im Bahnhofsbereich auswirken. AL Mag. Nagiller ergänzt, dass dieses Thema beim Lokalaugenschein mit Mag. Pfeil, Regionalmanagerin, angesprochen wurde.

i) Radweg Bereich Deponie Schermer:

GR Haller macht auf den schlechten Zustand des Radweges in Richtung der Deponie Schermer aufmerksam. GV Schweiger bringt in diesem Zusammenhang vor, dass der Zustand des Weges nichts mit dem genannten Gewerbebetrieb und der Deponie zu tun hat. Es gibt für die Deponiezufahrt sogar einen eigenen Weg. Vzbgm. Ing. Pichler ergänzt, dass der Radweg und die angrenzenden Flächen sich in Privateigentum befinden. Es wird eine Machbarkeitsstudie betreffend die Zukunft des Radweges erstellt, welche den Verhandlungen mit den Grundeigentümern als Grundlage dienen soll. Eine Lösung wird aber noch einige Zeit in Anspruch nehmen.

j) Sitzungsrhythmus:

GV Schweiger ersucht einmal mehr darum, nach der für 06. Juni anberaumten Gemeinderatssitzung wieder den gewohnten Sitzungsrhythmus aufzunehmen. Die Gemeinderatssitzungen sollten wieder am zweiten Dienstag eines Monats stattfinden.

k) Eichenhalle – Bewerbung im Kitzbüheler Anzeiger:

AL Mag. Nagiller berichtet vom Ersuchen des Investors Schwarz, einen Artikel zum Projekt Eichenhalle im Kitzbüheler Anzeiger zu veröffentlichen, um damit ein Signal an die potenziellen Mieter der Anlage zu senden. Er trägt dazu die Inhalte aus einem von ihm erstellten Artikel vor. Dagegen erhebt sich kein Einwand.

Bgm. Berger ergänzt, dass ihn LH-Stv. Dornauer telefonisch darüber informiert hat, dass seitens des Landes die Gespräche mit der Ärzteschaft und den Sozialversicherungsträgern betreffend Errichtung eines Primärversorgungszentrums in Tirol wieder aufgenommen werden sollen und der Standort Kirchberg in Tirol dabei thematisiert werden soll.

Schriftführerin: Geschlossen und gefertigt:

Tarifordnung für Leitungsdienstbarkeitsverträge der Gemeinde KIRCHBERG in Tirol

(Gemeinderatsbeschluss vom 16.05.2023)

§ 1

Die gegenständliche Verordnung betrifft den Abschluss von Leitungsdienstbarkeitsverträgen mit Unternehmen, die der Gewerbeordnung 1994 unterliegen oder die Rechtsform einer Kapitalgesellschaft aufweisen und deren Geschäftstätigkeit in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb bzw. der Unterhaltung von Ver-/Entsorgungsleitungen steht.

§ 2

(1) Für die Einräumung von Dienstbarkeiten der unterirdischen Verlegung, Benützung und Erhaltung von Ver-/Entsorgungsleitungen auf Öffentlichem Gut der Gemeinde KIRCHBERG in Tirol oder Grundstücken im Eigentum der Gemeinde KIRCHBERG in Tirol werden für den Fall der Vereinbarung einmaliger Entschädigungen folgende Tarife pro Laufmeter (lfm) Leitung festgelegt:
a. für Leitungen, von denen keine Gefahr der Bodenkontamination ausgeht € 200,-
b. für Leitungen, von denen eine Gefahr der Bodenkontamination ausgeht € 400,-
In den angeführten Beträgen ist keine Mehrwertsteuer enthalten.

(2) In jenen Fällen, in denen dies nicht explizit durch gesetzliche Regelung ausgeschlossen ist, kann alternativ zur Bestimmung des Abs. 1 auch eine angemessene laufende, Entschädigungszahlung vereinbart werden. Die entsprechenden Verträge sind auf unbestimmte Zeit zu schließen, wobei das Entgelt pro Laufmeter monatlich zu entrichten ist. Das Entgelt ist nach dem jeweils aktuellen Verbraucherpreisindex (VPI) im Wert zu sichern.

§ 3

Hinsichtlich der in § 1 Abs. 1 angeführten Beträge erfolgt jährlich automatisch eine Anpassung anhand der Entwicklung des Verbraucherpreisindex (VPI) 2020 anhand der Punktezahl des Oktoberindex des Vorjahres.

§ 4

Diese Tarifordnung tritt mit dem auf ihren Beschluss folgenden Tag in Kraft.

Für den Gemeinderat

angeschlagen am: 17.05.2023

Bgm. Helmut Berger

abgenommen am: 01.06.2023

Geschäftsordnung des Gemeinderates der Gemeinde Kirchberg in Tirol

Aufgrund der Bestimmungen der Tiroler Gemeindeordnung 2001 (TGO), StF: LGBl. Nr. 36/2001 idF LGBl. Nr. 62/2022, insbesondere § 47, wird mit Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Kirchberg in Tirol vom 16.05.2023 Nachfolgendes verordnet:

§ 1
Allgemeines

(1) Der Gemeinderat ist in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches das oberste beschließende Organ der Gemeinde. Er ist zur Beschlussfassung und zur Überwachung der Vollziehung in allen Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde berufen, soweit die Beschlussfassung nicht durch Gesetz ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen ist.
(2) Der Gemeinderat kann bestimmte Angelegenheiten, soweit ihm diese nicht gesetzlich ausdrücklich zugewiesen sind, aus Gründen der Einfachheit, Raschheit, Zweckmäßigkeit oder Kostenersparnis anderen Organen übertragen. Hievon ausgenommen sind folgende Angelegenheiten:
   a) die Erlassung von ortspolizeilichen Verordnungen und von Satzungen sowie die Ausschreibung von Gemeindeabgaben
   b) die Stellung von Anträgen auf Änderung der Gemeindeordnung und auf Änderung der Gemeindegrenzen
   c) die Stellung von Anträgen auf Übertragung der Besorgung einzelner Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches auf eine staatliche Behörde
   d) die Entscheidung über den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband
   e) die Festsetzung der Grundsätze für die Benützung der öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde und für den Bezug von regelmäßigen Leistungen
   f) die Benennung von Verkehrsflächen
   g) die Entscheidung über die Beteiligung der Gemeinde an einem Unternehmen und die Aufgabe einer solchen Beteiligung; der Beitritt zu einer Genossenschaft und der Austritt aus ihr
   h) Maßnahmen, die einer aufsichtsbehördlichen Genehmigung bedürfen
   i) die Ehrung von Personen sowie deren Widerruf.
(3) Zur Beratung und Beschlussfassung tritt der Gemeinderat über Einberufung und unter dem Vorsitz des Bürgermeisters zu Sitzungen zusammen.
(4) Im Falle der Verhinderung des Bürgermeisters nimmt dessen Obliegenheiten nach der Geschäftsordnung sein Vertreter nach § 23 iVm § 31 Abs. 3 der Tiroler Gemeindeordnung wahr.

§ 2
Einberufung

(1) Der Gemeinderat tritt auf Einberufung durch den Bürgermeister nach Bedarf, mindestens aber ein Mal pro Quartal, zusammen.
(2) In den Monaten August und September jedes Jahres findet nach Möglichkeit keine Gemeinderatssitzung statt, es sei denn, dass die Abhaltung einer solchen zur Behandlung unaufschiebbarer Angelegenheiten im öffentlichen Interesse erforderlich wäre.
(3) Der Bürgermeister hat den Gemeinderat binnen einer Woche einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder zur Behandlung eines bestimmten, in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallenden Gegenstandes schriftlich verlangen. Der

Beginn einer solchen Sitzung ist auf einen Tag innerhalb von zwei Wochen nach dem Einlangen des Verlangens beim Gemeindeamt festzusetzen.

§ 3
Einladung zu den Sitzungen

(1) Der Bürgermeister hat die Mitglieder des Gemeinderates mindestens fünf Werktage vor dem Sitzungstermin schriftlich zu den Sitzungen einzuladen. Die Einladung hat den Ort, den Tag und die Uhrzeit des Sitzungsbeginns sowie die Tagesordnung zu enthalten. In Fällen, die im öffentlichen Interesse keinen Aufschub dulden und in denen sonst § 51 TGO wirksam werden würde, kann die Frist auf 72 Stunden verkürzt werden; dies ist jedoch für Sitzungen, in denen der Haushaltsplan oder die Jahresrechnung behandelt oder Gemeindeorgane gewählt werden, nicht zulässig. Die Einladung ist durch Boten oder die Post zuzustellen. Nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden technischen Mittel kann die Zustellung auch telegrafisch, fernschriftlich, im Weg automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise erfolgen.

(2) Die Gemeinderatsmitglieder können in die Geschäftsstücke der anberaumten Gemeinderatssitzungen während der Amtsstunden des Gemeindeamtes einsehen. Die Vorlageberichte zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sind nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten mindestens drei Werktage vor der Sitzung des Gemeinderates den Mitgliedern des Gemeinderates auf elektronischem Wege zu übermitteln.

§ 4
Pflicht zum Erscheinen

(1) Die Gemeinderatsmitglieder sind verpflichtet, zu allen Sitzungen des Gemeinderates pünktlich zu erscheinen und an ihnen bis zum Schluss teilzunehmen.

(2) Ist ein Mitglied des Gemeinderates wegen Befangenheit oder wegen des Vorliegens eines sonstigen wichtigen Grundes verhindert, an der Beratung und Beschlussfassung über bestimmte Tagesordnungspunkte oder an einer oder mehreren Sitzung(en) des Gemeinderates teilzunehmen, so hat es dies unverzüglich dem Bürgermeister bekanntzugeben und seine Vertretung zu veranlassen.
Wenn ein Gemeinderatsmitglied trotz ordnungsgemäßer Einladung und Mahnung drei aufeinanderfolgenden Sitzungen des Gemeinderates unentschuldigt fernbleibt, so gilt dies als Weigerung der Ausübung des Mandates im Sinne des § 25 Abs. 2 lit. c der Tiroler Gemeindeordnung.

§ 5
Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen des Gemeinderates sind öffentlich. Jedermann ist nach Maßgabe des vorhandenen Platzes berechtigt, zuzuhören. Die Übertragung der Gemeinderatssitzungen im Internet mit einer Bildfixierung auf den jeweiligen Redner ist zulässig. Ob und inwieweit Ton- und Bildaufnahmen darüber hinaus zulässig sind, hat der Gemeinderat zu beschließen.

(2) Ausnahmsweise kann zu jedem Zeitpunkt der Sitzung auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Gemeinderatsmitgliedes ohne Eröffnung der Debatte hierüber die Verweisung jedes Gegenstandes der Tagesordnung (auch nach Sammelbegriffen) mit Ausnahme der Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan,

die Jahresrechnung und die Zuerkennung von Entschädigungen an Gemeinderatsmitglieder in eine nicht öffentliche Sitzung beschlossen werden. In diesem Fall sind die Gemeinderatsmitglieder und die der Gemeinderatssitzung beigezogenen Personen zum Stillschweigen über die Einzelheiten der Beratung und der Abstimmung verpflichtet. Der Widerruf eines solchen Beschlusses ist jederzeit möglich.

§ 6
Teilnahme von nicht dem Gemeinderat angehörenden Personen; Sitzungspolizei

(1) Bei öffentlichen Sitzungen steht jedermann nach Maßgabe des vorhandenen Platzes der Zutritt zum Zuhörerbereich offen. Die Zuhörer haben sich jeder Äußerung zu enthalten. Erforderlichenfalls kann der Zutritt an die Ausgabe unentgeltlicher Einlasskarten gebunden werden.
(2) Vertreter der Presse und des Rundfunks können auf den für sie vorgesehenen Plätzen an den öffentlichen Sitzungen teilnehmen.
(3) Wird die Beratung des Gemeinderates von den Zuhörern gestört, so kann der Vorsitzende die Ruhestörer nach vorheriger Mahnung aus dem Sitzungssaal verweisen oder den Zuhörerbereich räumen lassen. Falls andauernde Störungen eine geordnete Beratung unmöglich machen, kann der Vorsitzende die Sitzung auf bestimmte Zeit unterbrechen oder schließen.

§ 7
Teilnahme von Gemeindebediensteten und sachkundigen Personen

(1) Der Amtsleiter nimmt an den Sitzungen des Gemeinderates mit beratender Stimme teil.
(2) Der Bürgermeister kann Gemeindebedienstete und andere sachkundige Personen den Sitzungen des Gemeinderates mit beratender Stimme beiziehen.

§ 8
Niederschrift

(1) Über jede Sitzung des Gemeinderates ist von einem Gemeindebediensteten als Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift hat zu enthalten:
   a) den Tag, den Beginn und das Ende der Sitzung
   b) die Namen des Vorsitzenden, der übrigen anwesenden und der entschuldigt und unentschuldigt ferngebliebenen Mitglieder des Gemeinderates sowie der an der betreffenden Sitzung im Sinne des § 7 teilnehmenden Personen
   c) die Tagesordnung
   d) den wesentlichen Verlauf der Beratungen, insbesondere alle in der Sitzung gestellten Anträge und die darüber gefassten Beschlüsse unter Anführung des Abstimmungsergebnisses
(2) Mitglieder des Gemeinderates, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können verlangen, dass dies in der Niederschrift festgehalten wird.
(3) Wurde die Öffentlichkeit von einer Sitzung des Gemeinderates oder von einzelnen Teilen ausgeschlossen, so darf die Niederschrift von den Angaben nach Abs. 1 lit. d nur den Wortlaut der gefassten Beschlüsse enthalten. Das Weitere ist in einer gesonderten Niederschrift festzuhalten.
(4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, zwei weiteren Mitgliedern des Gemeinderates und vom Schriftführer zu unterfertigen.

(5) Die Niederschriften des Gemeinderates sollen nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten auf elektronischem Wege den Mitgliedern des Gemeinderates übermittelt werden.
(6) Jedermann kann während der Amtsstunden des Gemeindeamts in die Niederschrift Einsicht nehmen. Die Einsichtnahme in die gesonderte Niederschrift ist auf die Mitglieder des Gemeinderates beschränkt.

§ 9
Obliegenheiten des Vorsitzenden

(1) Der Vorsitzende erklärt die Sitzung des Gemeinderates für eröffnet, sobald nach dem festgesetzten Sitzungsbeginn die nach § 44 Tiroler Gemeindeordnung zur Beschlussfähigkeit erforderliche Zahl von Gemeinderatsmitgliedern anwesend ist.
(2) Er leitet die in deutscher Sprache zu führenden Verhandlungen und hat dafür zu sorgen, dass nur solche Angelegenheiten der Beratung und Beschlussfassung unterzogen werden, die in den Wirkungskreis des Gemeinderates fallen.

(3) Er hat darüber zu wachen, dass die Rechte des Gemeinderates gewahrt, die dem Gemeinderat obliegenden Aufgaben erfüllt und die Verhandlungen mit Vermeidung jedes unnötigen Aufschubes durchgeführt werden. So hat er alle Ungehörigkeiten zu rügen und nach Möglichkeit hintanzuhalten sowie insbesondere darauf bedacht zu sein, dass niemand bei seinen Ausführungen unterbrochen wird.

§ 10
Handhabung der Geschäftsordnung

(1) Der Vorsitzende handhabt die Geschäftsordnung.
(2) Wenn bis zum Schluss der Sitzung des Gemeinderates gegen einen bestimmten von der Geschäftsordnung abweichenden Vorgang von keinem Gemeinderatsmitglied eine Einwendung erhoben wird, so kann dieser Vorgang nachträglich nicht mehr beanstandet werden.

§ 11
Ruf „zur Sache"; Ruf „zur Ordnung“; Entziehung des Wortes

(1) Wenn ein Redner vom Gegenstand der Verhandlung abweicht, kann er vom Vorsitzenden „zur Sache" gerufen werden. Wenn ein Mitglied des Gemeinderates den Anstand oder die Sitte verletzt, kann es „zur Ordnung" gerufen werden. Bei Nichtbeachtung eines zweimaligen Rufes „zur Sache“ oder „zur Ordnung“ kann einem Redner das Wort entzogen werden. Gegen die Entziehung des Wortes durch den Vorsitzenden kann der Redner Widerspruch erheben und den Beschluss des Gemeinderates darüber verlangen, ob er zum Wort weiter zugelassen wird. Der Gemeinderat entscheidet hierüber ohne Eröffnung der Debatte.
(2) Jedes Gemeinderatsmitglied kann vom Vorsitzenden den Ruf „zur Sache" oder „zur Ordnung" verlangen, worüber der Vorsitzende entscheidet.

§ 12
Sitzungsunterbrechung

(1) Bei wiederholten Störungen oder nach erfolglos erteilten Ordnungsrufen an ein oder mehrere Gemeinderatsmitglieder kann der Vorsitzende die Sitzung auf bestimmte Zeit unterbrechen.

(2) Das ihm zustehende Recht, den Schluss der Sitzung zu verfügen (§ 37 Tiroler Gemeindeordnung), bleibt hievon unberührt.

§ 13
Genehmigung der Niederschriften

Nach Feststellung der Beschlussfähigkeit fragt der Vorsitzende an, ob jemand gegen die Fassung der vorliegenden Niederschriften etwas einzuwenden habe. Vorliegende schriftliche oder mündliche Einwendungen werden behandelt und die beschlossenen Berichtigungen sofort vorgenommen. Hierauf erfolgt beschlussmäßig die Genehmigung der Niederschriften.

§ 14
Anfragen

(1) Das Recht, Anfragen an den Bürgermeister sowie an jene Mitglieder des Gemeindevorstandes oder Gemeinderates, denen der Bürgermeister einen Geschäftsbereich nach § 50 Abs. 2 Tiroler Gemeindeordnung zugewiesen hat, zu stellen, steht jedem einzelnen Gemeinderatsmitglied zu. Die Unterstützung einer Anfrage durch andere Gemeinderatsmitglieder ist zulässig. Jede Anfrage darf jeweils nur eine Sache betreffen. Sie muss sich auf eine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde beziehen.

(2) Anfragen, die Angelegenheiten betreffen, welche nicht in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fallen, sowie Anfragen, die sonst den Bestimmungen des Abs. 1 nicht entsprechen, sind unverzüglich oder bei der nächsten Sitzung des Gemeinderates zurückzuweisen.
(3) Den Bestimmungen des Abs. 1 entsprechende Anfragen sind vom Bürgermeister bis zur nächsten Sitzung des Gemeinderates, spätestens jedoch innerhalb von 6 Wochen schriftlich zu beantworten.
(4) Der Bürgermeister kann die Beantwortung einer Anfrage unter Angabe von Gründen auch ablehnen. Überdies kann der Bürgermeister amtsführende Gemeindevorstände/ Gemeinderäte mit der Anfragebeantwortung beauftragen, soweit die Anfrage Angelegenheiten seines Wirkungskreises betrifft, die er diesen nach § 50 Abs. 2 Tiroler Gemeindeordnung übertragen hat.

§ 15
Anträge

(1) In den Sitzungen des Gemeinderates hat jedes Gemeinderatsmitglied das Recht, Anträge einzubringen (§ 41 Abs. 1 Tiroler Gemeindeordnung). Diese müssen nach dem mündlichen Vortrag dem Vorsitzenden übergeben werden.
(2) Jeder Antrag darf jeweils nur eine Sache betreffen und muss sich auf eine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde beziehen.
(3) Anträge, die einen finanziellen Aufwand verursachen, welcher im Haushaltsplan nicht oder nicht in dieser Höhe festgesetzt ist, bedürfen eines Bedeckungsvorschlages.
(4) Anträge, die den Bestimmungen der Abs. 1 und 2 nicht entsprechen oder auf Maßnahmen gerichtet sind, die gegen Unions-, Bundes- oder Landesrecht verstoßen würden, sind unverzüglich oder bei der nächsten Sitzung des Gemeinderates zurückzuweisen, im Sinne des Abs. 3 unvollständige Anträge in gleicher Frist dem Antragsteller zur Verbesserung zurückzugeben.
(5) Den Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 entsprechende Anträge sind tunlichst in der nächsten Sitzung des Gemeinderates, spätestens aber innerhalb von 6 Monaten in Verhandlung zu ziehen.

(6) Die Mitglieder des Gemeinderates sind nach der Erledigung der Anträge schriftlich hierüber zu informieren.

§ 16
Dringende Anträge

(1) Ein Antragsteller kann die dringende Behandlung eines Antrages verlangen, wenn dieser eine Angelegenheit betrifft, welche in die Zuständigkeit des Gemeinderates fällt. Ein solches Begehren ist mit dem Wortlaut des betreffenden Antrages, der Begründung der Dringlichkeit und einem Bedeckungsvorschlag, wenn der Antrag einen finanziellen Aufwand verursacht, welcher im Haushaltsplan nicht oder nicht in dieser Höhe festgesetzt ist, mindestens fünf Werktage vor der Sitzung des Gemeinderates, in welcher der Antrag eingebracht werden soll, dem Bürgermeister schriftlich mitzuteilen. Der Bürgermeister hat die Anträge unverzüglich den Mitgliedern des Gemeinderates zur Verfügung zu stellen. Anträge, die dem Bürgermeister nicht zeitgerecht mitgeteilt worden sind, sind wie Anträge im Sinne des § 15 zu behandeln.
Der Vorsitzende hat über die Zuerkennung der Dringlichkeit ohne Eröffnung der Debatte dazu abstimmen zu lassen, sofern der Antrag
   a) nicht im Sinne des § 15 Abs. 4 zurückzuweisen oder
   b) nicht im Sinne des § 15 Abs. 4 zur Verbesserung zurückzugeben oder
   c) nicht im Falle des Fehlens der Begründung der Dringlichkeit zur Verbesserung zurückzugeben ist.

   Stimmt wenigstens eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Gemeinderatsmitglieder für die Zuerkennung der Dringlichkeit, so ist der Antrag in der gleichen Sitzung des Gemeinderates in Verhandlung zu ziehen.
(2) Wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates in der Sitzung des Gemeinderates die dringende Behandlung eines Antrages beantragen, ist der Antrag in der gleichen Sitzung des Gemeinderates in Verhandlung zu ziehen, sofern er
   a) nicht im Sinne des § 15 Abs. 4 zurückzuweisen oder
   b) nicht im Sinne des § 15 Abs. 4 zur Verbesserung zurückzugeben oder
   c) nicht im Falle des Fehlens der Begründung der Dringlichkeit zur Verbesserung zurückzugeben ist.
(3) Anträge auf Abänderung bereits gefasster Beschlüsse des Gemeinderates oder auf Auflösung des Gemeinderates können einer dringenden Behandlung nicht zugeführt werden.

§ 17
Reihenfolge der Anfragen und Anträge

Anfragen und Anträge kommen nach der jeweiligen Reihenfolge ihrer Einbringung zur Behandlung. Eine Zurückziehung von Anfragen und Anträgen ist jederzeit möglich.

§ 18
Tagesordnung

(1) Der Bürgermeister bestimmt in einer Tagesordnung (§ 3 Abs. 1) für jede Sitzung des Gemeinderates die Verhandlungsgegenstände. Er hat einen Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung zu setzen, wenn dies wenigstens ein Drittel der Mitglieder des Gemeinderates spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin schriftlich bei ihm beantragt.

Der Bürgermeister hat Anträge des Gemeindevorstandes und Anträge von Ausschüssen auf die Tagesordnung der nächstfolgenden Gemeinderatssitzung zu setzen. Werden solche Anträge später als drei Werktage vor einer Sitzung eingebracht, so sind sie erst bei der auf diese folgenden Gemeinderatssitzung zu behandeln.

(2) Gegenstände der Tagesordnung (Verhandlungsgegenstände) sind in der nachstehenden Reihenfolge zu behandeln:
   a) Mitteilungen des Vorsitzenden
   b) Anträge des Gemeindeamtes bzw. des Gemeindevorstandes, worüber der Bürgermeister bzw. die Bürgermeister-Stellvertreter oder andere Mitglieder des Gemeindevorstandes in den Geschäftsbereichen, welche ihnen gemäß § 50 Abs. 2 Tiroler Gemeindeordnung übertragen wurden, referieren
   c) Anträge von Ausschüssen des Gemeinderates, zu denen deren Vorsitzende, deren Stellvertreter oder im Falle deren Verhinderung ein vom Ausschuss zu bestimmendes Ausschussmitglied Bericht erstatten
   d) Einbringung von Anträgen, deren dringende Behandlung verlangt wird
   e) Abstimmung über die Zuerkennung der Dringlichkeit und Behandlung von in der betreffenden Sitzung des Gemeinderates eingebrachten Anträgen, denen die Dringlichkeit zuerkannt worden ist;
   f) Behandlung von in einer früheren Sitzung des Gemeinderates eingebrachten Anträgen (§ 15 Abs.1), worüber der Vorsitzende berichtet;
   g) Einbringung von Anfragen und Einbringung von Anträgen, deren dringende Behandlung nicht verlangt wird.

(3) Wurde eine Gemeinderatssitzung im Sinne des § 2 Abs. 3 einberufen, bildet der Gegenstand, dessen Behandlung begehrt worden ist, den einzigen Tagesordnungspunkt.

(4) Gegenstände der Tagesordnung sind gegebenenfalls ferner die nach dem III. Abschnitt der Tiroler Gemeindeordnung im Zusammenhang mit Volksbefragungen oder Petitionen durch den Gemeinderat vorzunehmenden Veranlassungen.

§ 19
Änderung der Tagesordnung

(1) Der Vorsitzende kann in der Sitzung des Gemeinderates eine Umreihung der Verhandlungsgegenstände vornehmen oder einen Verhandlungsgegenstand unbeschadet der Bestimmungen der Abs. 4 und 5 von der Tagesordnung absetzen. Die Einbringung von Anfragen oder Anträgen hat jedoch stets den jeweils letzten Tagesordnungspunkt zu bilden.

(2) Gegenstände, die nicht auf der in der Einladung bekanntgegebenen Tagesordnung (§ 3 Abs. 1) stehen, dürfen nur zur Abstimmung gebracht werden, wenn es der Gemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschließt. Die Abstimmung über einen Antrag auf Auflösung des Gemeinderates ist nur dann zulässig, wenn er auf der in der Einladung bekanntgegebenen Tagesordnung steht.

(3) Wurde ein Verhandlungsgegenstand auf Verlangen von wenigstens einem Drittel der Mitglieder des Gemeinderates auf die Tagesordnung gesetzt, so kann dieser Verhandlungsgegenstand nur mit Zustimmung aller anwesenden Antragsteller von der Tagesordnung abgesetzt werden. Über Beschluss des Gemeinderates kann ein solcher Verhandlungsgegenstand zurückgestellt werden.

(4) Ein Mitglied des Gemeinderates kann Widerspruch erheben, wenn der Bürgermeister einen Verhandlungsgegenstand von der Tagesordnung absetzt. Über einen Widerspruch entscheidet der Gemeinderat.

§ 20
Beteiligung des Vorsitzenden an der Verhandlung

(1) Der Vorsitzende kann zum Zwecke der Verhandlungsleitung sowie zur Erteilung von Auskünften, zu Erläuterungen oder zu Berichtigungen jederzeit das Wort ergreifen.
(2) Bei der Behandlung der vom Vorsitzenden gestellten Anträge oder wenn der Vorsitzende an einer Debatte teilnehmen will, hat er den Vorsitz bis zur Abstimmung seinem Vertreter zu übergeben.

§ 21
Eröffnung der Debatte

Wenn der Berichterstatter (§ 18 Abs. 2) seinen Vortrag beendet bzw. einen Antrag gestellt hat, eröffnet der Vorsitzende die Debatte hierüber und erteilt den Gemeinderatsmitgliedern, die sich zum betreffenden Verhandlungsgegenstand zu äußern wünschen, in der Reihenfolge ihrer Meldungen das Wort. Dasselbe gilt sinngemäß für die Erteilung des Wortes an Personen, die nach § 7 an der Sitzung des Gemeinderates teilnehmen.

§ 22
Wortmeldungen

(1) Jeder, dem das Wort erteilt wurde, hat seinen Vortrag in freier Rede an den Vorsitzenden oder an den versammelten Gemeinderat, nicht aber an einzelne Gemeinderatsmitglieder, zu richten.
(2) Hierbei dürfen Protokollauszüge, Ausschussberichte und Anträge verlesen sowie Notizen benützt werden. Über die Zulassung der Verlesung sonstiger Schriftstücke oder Druckwerke befinden der Vorsitzende und im Falle der Erhebung eines Einspruches durch den betreffenden Redner gegen seine Entscheidung ohne Eröffnung der Debatte hierüber der Gemeinderat.
(3) Abweichend von den Bestimmungen der Abs. 1 und 2 ist dem jeweiligen Berichterstatter die Verlesung von Schriftstücken uneingeschränkt gestattet.

§ 23
Anzahl der Wortmeldungen

(1) Zu einem Gegenstand der Tagesordnung darf ein Gemeinderatsmitglied unbeschadet der Bestimmungen des § 20 nur zweimal sprechen.
(2) Abweichend vom Abs. 1 kann der Vorsitzende öfter als zweimal und ohne Bedachtnahme auf die Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort erteilen:
   a) dem jeweiligen Berichterstatter (§ 18 Abs. 2)
   b) den an der Sitzung des Gemeinderates nach § 7 teilnehmenden Personen zur Erteilung von Auskünften
   c) Gemeinderatsmitgliedern, die das Wort zur Geschäftsordnung verlangen bzw. persönliche oder tatsächliche Berichtigungen vorbringen wollen (§ 24)
   d) Gemeinderatsmitgliedern, die den Schluss der Debatte, die Vertagung, die Zurückstellung eines Verhandlungsgegenstandes zur neuerlichen Berichterstattung oder die Fortsetzung der Tagesordnung (§§ 26 und 27) zu beantragen beabsichtigen.

§ 24
Wortmeldungen zur Geschäftsordnung; persönliche oder tatsächliche Berichtigungen

(1) Jedes Gemeinderatsmitglied kann das Wort zur Geschäftsordnung verlangen, wenn es auf einen geschäftsordnungswidrigen Verlauf der Sitzung aufmerksam machen will, ferner zur Anbringung von persönlichen oder tatsächlichen Berichtigungen, wenn es die Fehldarstellung von persönlichen Verhältnissen oder Tatsachen richtigstellen will.
(2) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung oder zum Anbringen von persönlichen oder tatsächlichen Berichtigungen sind jederzeit zu berücksichtigen. Ist über einen Gegenstand der Tagesordnung bereits abgestimmt worden, sind derartige Wortmeldungen dazu nicht mehr zulässig. Die Redezeit hierfür beträgt höchstens fünf Minuten, bei Überschreitung derselben hat der Vorsitzende das Wort zu entziehen.

§ 25
Beschränkung der Redezeit

(1) Der Vorsitzende kann nach Anhörung des Gemeindevorstandes eine Beschränkung der Redezeit festlegen.
(2) Gegen die Redezeitbeschränkung kann von einem Mitglied des Gemeinderates Widerspruch erhoben werden. Über den Widerspruch entscheidet der Gemeinderat.

§ 26
Schluss der Debatte

(1) Jedes Gemeinderatsmitglied kann jederzeit während einer Debatte den Antrag auf Schluss der Debatte stellen. Hierüber ist ohne Eröffnung der Debatte abzustimmen. Die Unterbrechung des Redners zur Stellung eines solchen Antrages ist nicht zulässig.
(2) Im Falle der Annahme eines Antrages nach Abs. 1 erhalten nur mehr jene Sitzungsteilnehmer das Wort, welche sich bis dahin zum Wort gemeldet haben. Zudem muss ein Redner jener Gemeinderatsparteien das Wort erhalten, die bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht zu Wort gekommen sind.

§ 27
Vertagung oder Zurückstellung eines Verhandlungsgegenstandes

Jedes Gemeinderatsmitglied kann jederzeit während einer Debatte einen Antrag auf Vertagung oder Zurückstellung eines Verhandlungsgegenstandes zur neuerlichen Berichterstattung bzw. auf Fortsetzung der Tagesordnung stellen. Ein derartiger Antrag ist nach Anhörung des jeweiligen Berichterstatters dazu ohne weitere Debatte zur Abstimmung zu bringen. Im Falle seiner Annahme gilt der betreffende Verhandlungsgegenstand als von der Tagesordnung abgesetzt und sind keine weiteren Wortmeldungen zu diesem Tagesordnungspunkt möglich.

§ 28
Debatte über mehrteilige Anträge

Besteht ein Antrag aus mehreren Teilen, so können der Vorsitzende oder über Antrag eines Gemeinderatsmitgliedes der Gemeinderat die Abführung einer zunächst allgemeinen Debatte über den Antrag in seiner Gesamtheit bestimmen.

An ihrem Schluss bzw. vor Beginn der Debatten über die einzelnen Teile des betreffenden Antrages findet keine Abstimmung statt, es sei denn über einen in diesem Zusammenhang gestellten Antrag auf Vertagung, Zurückstellung des Verhandlungsgegenstandes zur neuerlichen Berichterstattung oder Fortsetzung der Tagesordnung (§ 27).

§ 29
Abänderungs- und Ergänzungsanträge

(1) Jedes Gemeinderatsmitglied kann jederzeit während der Debatte über einen Antrag eine Abänderung oder Ergänzung desselben beantragen. Der Vorsitzende kann verlangen, dass ihm der Wortlaut der vorgeschlagenen Abänderung oder Ergänzung schriftlich vorgelegt wird.
(2) Abänderungs- bzw. Ergänzungsanträge, welche mit dem betreffenden Verhandlungsgegenstand nicht in unmittelbarem sachlichem Zusammenhang stehen, sowie Anträge auf Ablehnung des zur Debatte stehenden Antrages sind unzulässig.

§ 30
Schlusswort

Wenn alle Wortmeldungen zu einem Gegenstand der Tagesordnung erledigt sind, erklärt der Vorsitzende die Debatte dazu für geschlossen.

§ 31
Antragsformulierung

(1) Anträge, die nicht schon so gefasst sind, dass über sie ohne weiteres mit Zustimmung oder Ablehnung entschieden werden kann, werden vom Vorsitzenden dementsprechend modifiziert bzw. umformuliert. Dasselbe gilt für Anträge, die Widersprüche oder Unklarheiten enthalten.
(2) Wird dazu von einem Gemeinderatsmitglied eine Abänderung oder Ergänzung beantragt, unterbreitet der Vorsitzende einen Schlussvorschlag, über den der Gemeinderat ohne Eröffnung der Debatte dazu befindet. Im Falle der Ablehnung dieses Schlussvorschlages werden ohne Eröffnung der Debatte hierüber die einzelnen Änderungs- bzw. Ergänzungsanträge jeweils gesondert der Abstimmung zugeführt.

§ 32
Reihenfolge der Abstimmung

Abstimmungen werden in folgender Reihenfolge vorgenommen:

a) Besteht ein Antrag aus mehreren Teilen, so kann der Vorsitzende über diese getrennt abstimmen lassen. Eine getrennte Abstimmung kann auch von jedem Gemeinderatsmitglied verlangt werden.
b) Allfällige Abänderungsanträge (§ 29 Abs. 1) sind vor dem betreffenden Antrag selbst zur Abstimmung zu bringen, und zwar zunächst jene, welche die weitestgehende Modifikation des Antrages verfolgen.
c) Allfällige Ergänzungsanträge (§ 29 Abs. 1) kommen nur dann zur Abstimmung, wenn der betreffende Antrag selbst angenommen worden ist.
d) Enthält eine Mehrheit von Anträgen summen- oder zahlenmäßige Festlegungen, ist zunächst der Antrag zur Abstimmung zu bringen, welcher die größte Summe oder Zahl beinhaltet.

§ 33
Beschlussfähigkeit

(1) Der Gemeinderat ist, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die jeweilige Feststellung der Anwesenheit der für die Beschlussfähigkeit erforderlichen Zahl von Gemeinderatsmitgliedern obliegt dem Vorsitzenden. Diese Maßnahme kann von jedem Gemeinderatsmitglied vor einer Abstimmung verlangt werden.
(2) Zu einem gültigen Beschluss des Gemeinderates ist, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 34
Verfahren der Abstimmung

(1) Die Abstimmung ist mündlich und nur, wenn es der Gemeinderat besonders beschließt, namentlich, mit Stimmzetteln oder unter Anwendung elektronischer Hilfsmittel durchzuführen. Wahlen sind mit Stimmzetteln durchzuführen, wenn der Gemeinderat nichts anderes beschließt.
(2) Die mündliche Abstimmung erfolgt durch Aufheben einer Hand, über Anordnung des Vorsitzenden auch durch Erheben von den Sitzen oder durch Namensaufruf in alphabetischer Reihenfolge, wobei jedes angesprochene Gemeinderatsmitglied mit "ja" oder "nein" zu antworten hat. Bei einer mündlichen Abstimmung gibt der Vorsitzende seine Stimme zuletzt ab.
(3) Jedes Gemeinderatsmitglied kann die Durchführung einer Abstimmung mit Stimmzetteln beantragen. Hierüber entscheidet der Gemeinderat ohne Debatte.
(4) Im Falle der Durchführung einer Abstimmung mit Stimmzetteln nominieren die zwei stimmenstärksten Gemeinderatsparteien je ein Gemeinderatsmitglied zur Auszählung der Stimmzettel. Dabei gelten Gemeinderatsparteien, die aus gekoppelten Wahlvorschlägen hervorgegangen sind, nicht als eine Gemeinderatspartei. Leere Stimmzettel sowie Stimmzettel, die keine zweifelsfrei erkennbare Willensäußerung enthalten, sind ungültig.
(5) Ein Gemeinderatsmitglied, das bei einer Abstimmung nicht anwesend war, darf nachträglich seine Stimme zum betreffenden Antrag nicht mehr abgeben.
(6) Der Vorsitzende hat das Ergebnis von Abstimmungen zu verkünden.

§ 35
Stimmenthaltung

(1) Gemeinderatsmitglieder, die sich einer Stimmenabgabe zu einem Antrag enthalten wollen, haben dies vor Beginn der Abstimmung dem Vorsitzenden anzuzeigen. Bei der Abstimmung zählen sie als nicht anwesend.
(2) Über Anordnung des Vorsitzenden oder auf Verlangen eines Gemeinderatsmitgliedes sind in der Niederschrift die Namen jener Gemeinderatsmitglieder festzuhalten, die sich ohne Abgabe einer Erklärung einer Abstimmung durch Verlassen des Sitzungssaales entzogen haben.

§ 36
Befangenheit von Gemeinderatsmitgliedern

Kommt im Gemeinderat ein Gegenstand zur Verhandlung, in dem ein Gemeinderatsmitglied im Sinne des § 29 Tiroler Gemeindeordnung als befangen anzusehen ist, so hat es vor Beginn der Verhandlung dieses Gegenstandes für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung den Sitzungssaal zu verlassen. Es ist jedoch verpflichtet, auf Verlangen des Gemeinderates zur Erteilung von Auskünften im Sitzungssaal zu erscheinen.

§ 37
Schluss und Fortsetzung von Sitzungen

(1) Nach Erledigung der Tagesordnung erklärt der Vorsitzende die Sitzung für geschlossen.
(2) Der Vorsitzende kann nach Anhörung des Gemeindevorstandes oder der Gemeinderat kann über Antrag jedes Gemeinderatsmitgliedes den Schluss der Sitzung auch vor der vollständigen Erledigung der Tagesordnung verfügen. Wurde der Schluss der Sitzung verfügt, hat der Vorsitzende die offen gebliebenen Gegenstände der Tagesordnung in die nächste Sitzung des Gemeinderates zu verweisen. Die nächste Sitzung des Gemeinderates hat in diesem Fall innerhalb einer Woche stattzufinden.

§ 38
Vollzug der Beschlüsse

Der Bürgermeister vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderates. Er bedient sich hierbei des Gemeindeamtes.

§ 39
Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder des Gemeinderates sind zur Verschwiegenheit über alle Umstände verpflichtet, die ihnen bei Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt werden, soweit die vertrauliche Behandlung vorgeschrieben oder nach der Lage des Falles geboten ist.

§ 40
Einsichtsrecht der Mitglieder des Gemeinderates

Die Mitglieder des Gemeinderates haben in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde während der Amtsstunden des Gemeindeamtes das Recht der Einsicht in die Akten von Verhandlungsgegenständen des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse des Gemeinderates. Das Recht der Einsicht besteht hinsichtlich der Akten von Verhandlungsgegenständen, die eine individuelle behördliche Entscheidung oder eine sonstige individuelle personenbezogene Maßnahme erfordern, nur für diejenigen Mitglieder des Gemeinderates, die an der Beratung und Beschlussfassung über den betreffenden Verhandlungsgegenstand mitzuwirken haben.

§ 41
Vollzugsbeschränkung

(1) Erachtet der Bürgermeister, dass ein Beschluss des Gemeinderates dessen Wirkungskreis überschreitet oder gegen ein Gesetz verstößt, so hat er mit der Vollziehung des Beschlusses innezuhalten und die Sache unter Angabe seiner Bedenken in der nächsten Sitzung des Gemeinderates zur neuerlichen Beratung und Entscheidung zu bringen.
(2) Erachtet der Bürgermeister, dass ein Beschluss des Gemeinderates offenbar den Interessen der Gemeinde zuwiderläuft, so hat er mit dem Vollzug innezuhalten und den Gegenstand in der nächsten Sitzung des Gemeinderates zur neuerlichen Beratung und Entscheidung zu bringen.

§ 42
Weisungen an Bedienstete des Gemeindeamtes

In den Geschäftsbereichen, welche der Bürgermeister den Bürgermeister-Stellvertretern und Gemeinderäten zur Besorgung im Sinne des §§ 50 Abs. 2 und 3 der Tiroler Gemeindeordnung übertragen hat, sind die Weisungen des Bürgermeisters an die Bediensteten des Gemeindeamtes im Wege des jeweiligen Ressortführenden zu erteilen.

§ 43
Geschlechtsspezifische Bezeichnung

Soweit in dieser Geschäftsordnung für die Bezeichnung von Funktionen die männliche Form verwendet wird, kann für den Fall, dass eine Frau eine solche Funktion innehat, die entsprechende weibliche Form verwendet werden.

§ 44
Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Für den Gemeinderat

Bgm. Helmut Berger

Angeschlagen am: 17.05.2023
abgenommen am: 01.06.2023

Geschäftsordnung der gemeinderätlichen Ausschüsse und des Gemeindevorstandes der Gemeinde Kirchberg in Tirol

Aufgrund der Bestimmungen der Tiroler Gemeindeordnung 2001 (TGO), StF: LGBl. Nr. 36/2001 idF LGBl. Nr. 62/2022, wird mit Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Kirchberg in Tirol vom 16.05.2023 Nachfolgendes verordnet:

1. Abschnitt

Gemeindevorstand

§ 1

Einberufung und Tagesordnung

Der Gemeindevorstand tritt auf Einberufung des Bürgermeisters nach Bedarf zusammen. Die Einladung ist allen Mitgliedern mindestens fünf Werktage vor dem Sitzungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung zuzustellen. Der Bürgermeister hat Anträge der Bürgermeister-Stellvertreter oder anderer Mitglieder des Gemeindevorstandes aus den Geschäftsbereichen, welche er diesen im Sinne des § 50 Abs. 2 Tiroler Gemeindeordnung übertragen hat, sowie Anträge von Ausschüssen und Anträge, die vom Gemeinderat dem Gemeindevorstand zugewiesen worden sind, auf die Tagesordnung einer innerhalb von vier Wochen ab Antragstellung stattfindenden Gemeindevorstandssitzung zu setzen. Findet innerhalb der genannten Frist keine Sitzung des Gemeindevorstandes statt, so sind diese Anträge auf die Tagesordnung der nächstfolgenden Gemeindevorstandssitzung zu setzen.

§ 2

Verlauf der Sitzungen

Der Gemeindevorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Bürgermeister oder einer der Bürgermeister-Stellvertreter, anwesend sind. Der Bürgermeister führt den Vorsitz. Die Abstimmungen sind mündlich. Der Gemeindevorstand beschließt mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Vorsitzende gibt seine Stimme zuletzt ab. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 3

Befangenheit

Die Befangenheit von Mitgliedern des Gemeindevorstandes richtet sich nach den Vorschriften über die Befangenheit von Mitgliedern des Gemeinderates (§ 36). Ist die Mehrheit der Mitglieder des Gemeindevorstandes in einer Angelegenheit befangen, so geht die Beschlussfassung auf den Gemeinderat über.

§ 4

Beiziehung sachkundiger Personen zu den Sitzungen

Der Amtsleiter ist den Sitzungen mit beratender Stimme beizuziehen. Die Beiziehung anderer sachkundiger Personen steht dem Vorsitzenden zu. Abordnungen dürfen zu den Sitzungen nicht zugelassen werden.

§ 5

Charakter der Sitzungen, Niederschrift

(1) Die Sitzungen des Gemeindevorstandes sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Gemeindevorstandes und die einer Gemeindevorstandssitzung beigezogenen Personen sind zum Stillschweigen über die Einzelheiten der Beratung und der Abstimmung verpflichtet.
(2) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterfertigen. Das Recht der Einsichtnahme in die Niederschrift ist auf die Mitglieder des Gemeinderates beschränkt.

2. Abschnitt

Ausschüsse

§ 6

Allgemeines

(1) Der Gemeinderat hat einen Überprüfungsausschuss (§ 109 Tiroler Gemeindeordnung) einzurichten. Für einzelne Zweige der Verwaltung kann der Gemeinderat darüber hinaus Ausschüsse zur Vorberatung der Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Gemeinderates oder des Gemeindevorstandes unterliegen, einrichten. Der Gemeinderat bestimmt die Anzahl der Mitglieder der Ausschüsse.
(2) Die Ausschüsse haben ein antragstellendes Beschlussrecht.
(3) Der Gemeindevorstand kann bestimmte Gruppen von Verhandlungsgegenständen oder einzelne Verhandlungsgegenstände seines Wirkungskreises einem Ausschuss des Gemeinderates zur Vorberatung zuweisen.
(4) Der Gemeinderat kann die Ausschüsse nach Abs. 1 zweiter Satz jederzeit auflösen.

§ 7

Einrichtung der Ausschüsse

(1) Die Zusammensetzung der Ausschüsse richtet sich nach dem Grundsatz der Verhältniswahl. Die Wahl der Ausschussmitglieder wird unmittelbar nach der Konstituierung des jeweiligen Gemeinderates für die Dauer seiner Funktionsperiode vorgenommen.

(2) Die nicht in den Ausschüssen vertretenen Gemeinderatsparteien haben das Recht, aus ihrer Mitte je ein Mitglied namhaft zu machen, das berechtigt ist, an den Sitzungen der Ausschüsse, mit Ausnahme des Überprüfungsausschusses, als Zuhörer teilzunehmen. Ein Frage- oder Rederecht kommt diesen Personen nur zu, wenn dies der jeweilige Ausschuss beschließt.
(3) Zur Konstituierung der einzelnen Ausschüsse und zur Wahl ihrer Vorsitzenden und deren Stellvertreter treten die Ausschussmitglieder unter Vorsitz des Bürgermeisters zusammen. Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Diese können vom jeweiligen Ausschuss jederzeit wieder abgewählt werden.

(4) Der Gemeinderat kann bestimmen, dass die Mitglieder der Ausschüsse im Fall ihrer Verhinderung durch Ersatzmitglieder zu vertreten sind. Diese müssen Mitglieder oder Ersatzmitglieder des Gemeinderates sein. In den Überprüfungsausschuss und in für wirtschaftliche Unternehmen und Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit eingerichtete Ausschüsse nach § 21 Abs. 1 lit. c Tiroler Gemeindeordnung dürfen nur Mitglieder des Gemeinderates gewählt werden.

(5) Der Vorsitzende eines Ausschusses kann sachkundige Personen, die nicht dem Gemeinderat angehören, mit beratender Stimme zu den Sitzungen beiziehen. Zur Berichterstattung über Anträge kann er auch den Antragsteller einladen.

§ 8

Abberufung von Ausschussmitgliedern

Die Abberufung von Ausschussmitgliedern steht jener Gemeinderatspartei zu, von der das Mitglied seinerzeit zur Wahl nominiert wurde.

§ 9

Einberufung der Ausschusssitzungen

(1) Die Ausschüsse treten nach Bedarf zusammen. Ihre Einberufung obliegt dem Vorsitzenden; dazu ist aber auch der Bürgermeister berechtigt. Die Einladungen hierzu sind mindestens fünf Werktage vor dem Sitzungsbeginn zuzustellen. Ihnen ist die Tagesordnung anzuschließen.

(2) Ist der Bürgermeister nicht Einberufer einer Sitzung, so ist er dazu für alle Fälle einzuladen. Vor allem ist ihm die Tagesordnung rechtzeitig vorzulegen.

(3) Ist ein Ausschussmitglied verhindert, so hat es dies unter Angabe des Grundes unverzüglich dem Vorsitzenden bekannt zu geben.

§ 10

Zuweisung von Geschäftsstücken; Teilnahme des Bürgermeisters

(1) Die Geschäftsstücke sind über den Bürgermeister den Ausschüssen zur Behandlung zuzuweisen.

(2) Werden Akten dem Ausschuss nicht vorgelegt, weil sie von den jeweiligen Fachdienststellen ablehnend behandelt wurden, so sind die ablehnenden Entscheidungen dem Ausschuss zur Kenntnis zu bringen.

(3) An den Sitzungen von Ausschüssen, denen er nicht angehört, kann der Bürgermeister mit beratender Stimme teilnehmen.

(4) Sollten sich die Beratungen in einem Ausschuss zum Nachteil einer Sache verzögern, steht es dem Bürgermeister zu, ohne Verzug darüber eine Entscheidung des Gemeinderates herbeizuführen.

§ 11

Verlauf der Sitzungen

(1) Die Leitung der Sitzungen obliegt dem Vorsitzenden. Er hat für die reibungslose Abwicklung der Tagesordnung Sorge zu tragen.
(2) Anfragen, Anträge und Anregungen von Ausschussmitgliedern können erst nach Erledigung der Tagesordnung zur Beratung kommen.
(3) Die Regelung über die Befangenheit (§ 36) gilt für die Gemeinderatsmitglieder auch im Rahmen ihrer Tätigkeit in Ausschüssen.

§ 12

Ausschussbeschlüsse

(1) Das Antragsrecht der Ausschüsse setzt nach dem Ergebnis der Beratungen zu fassende Beschlüsse voraus, die in eine zur Abstimmung geeignete Formulierung zu bringen sind. Das Ergebnis der Abstimmung ist vor allem durch wörtliche Anführung des gefassten Beschlusses in der für jede Sitzung abzufassenden Niederschrift festzuhalten.
(2) Die Ausschüsse sind bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte ihrer Mitglieder beschlussfähig. Die Abstimmungen sind mündlich. Die Ausschüsse beschließen mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Vorsitzende gibt seine Stimme zuletzt ab. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
(3) Auf den Umstand, dass ein Gegenstand im Ausschuss nur mit Mehrheit angenommen wurde, ist in der Berichterstattung vor dem Gemeinderat hinzuweisen.

§ 13

Weiterleitung der Behandlungsunterlagen

(1) Die in den Ausschüssen behandelten Akten sind mit den auf ihnen vermerkten Beschlüssen dem Bürgermeister vorzulegen.
(2) Der Bürgermeister hat diese Akten auf die Tagesordnung des zuständigen Organs zu setzen, und zwar:
beim Gemeinderat innerhalb von acht Wochen nach Vorlage und

beim Gemeindevorstand innerhalb von vier Wochen nach Vorlage.

(3) Findet innerhalb der in Abs. 2 genannten Fristen keine Gemeinderats- bzw. Gemeindevorstandssitzung statt, sind diese Akten auf die Tagesordnung der nächstfolgenden Gemeinderats- bzw. Gemeindevorstandssitzung zu setzen.

§ 14

Gemeinschaftliche Sitzungen von Ausschüssen

(1) Zur Vereinfachung des Verfahrens oder zur Bereinigung widerstreitender Beschlüsse kann der Bürgermeister zwei oder mehrere Ausschüsse zu einer gemeinsamen Sitzung unter seinem Vorsitz laden.
(2) Zur Beschlussfähigkeit einer solchen Sitzung ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder jedes der beteiligten Ausschüsse erforderlich. Die Abstimmung hat für jeden Ausschuss gesondert zu erfolgen.
(3) Die Berichterstattung obliegt dem Vorsitzenden jenes Ausschusses, dem der Gegenstand ursprünglich zugewiesen worden war. Der Berichterstatter für den Gemeinderat wird aus der Mitte aller beteiligten Ausschüsse gewählt.

§ 15

Charakter der Sitzungen; Niederschrift

(1) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich. Die Mitglieder der Ausschüsse und die an einer Ausschusssitzung im Sinne des § 46 Abs. 2 und 5 oder im Sinne des § 49 Abs. 3 teilnehmenden Personen sind zum Stillschweigen über die Einzelheiten der Beratung und der Abstimmung verpflichtet.
(2) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterfertigen. Das Recht der Einsichtnahme in die Niederschrift ist auf die Mitglieder des Gemeinderates beschränkt.

§ 16

Aufgaben des Überprüfungsausschusses

(1) Dem Überprüfungsausschuss obliegt die Prüfung
   a) der Gebarung der Gemeinde und ihrer wirtschaftlichen Unternehmungen sowie
   b) der Einhaltung der Ansätze des Haushaltsplanes
(2) Der Überprüfungsausschuss hat dem Gemeinderat über das Ergebnis seiner Prüfungen nach Abs. 1 unverzüglich zu berichten.
(3) Unter der Gebarung sind in diesem Zusammenhang bereits vollzogene Vorgänge zu verstehen.

§ 17

Einholung von Auskünften und Unterlagen

Der Überprüfungsausschuss kann bezüglich der ihm zugewiesenen Gegenstände von der Gemeindeverwaltung Auskünfte und Unterlagen einholen lassen.

§ 18

Beschränkung der Zugehörigkeit zum Überprüfungsausschuss

Der Bürgermeister, die Bürgermeister-Stellvertreter, sonstige zur Anordnung Bevollmächtigte, der Amtsleiter, der Finanzverwalter und Kassenbedienstete dürfen dem Überprüfungsausschuss weder als Mitglieder noch als Ersatzmitglieder angehören. Der Vorsitzende des Überprüfungsausschusses darf nicht derselben Gemeinderatspartei angehören wie der Bürgermeister.

3. Abschnitt

Gemeinsame Bestimmungen und Schlussbestimmungen

§ 19

Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder des Gemeinderates sind zur Verschwiegenheit über alle Umstände verpflichtet, die ihnen bei Ausübung ihrer Tätigkeit im Gemeindevorstand oder in den Ausschüssen bekannt werden, soweit die vertrauliche Behandlung vorgeschrieben oder nach der Lage des Falles geboten ist.

§ 20

Einsichtsrecht der Mitglieder des Gemeinderates

Die Mitglieder des Gemeinderates haben in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde während der Amtsstunden des Gemeindeamtes das Recht der Einsicht in die Akten von Verhandlungsgegenständen des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse des Gemeinderates. Das Recht der Einsicht besteht hinsichtlich der Akten von Verhandlungsgegenständen, die eine individuelle behördliche Entscheidung oder eine sonstige individuelle personenbezogene Maßnahme erfordern, nur für diejenigen Mitglieder des Gemeinderates, die an der Beratung und Beschlussfassung über den betreffenden Verhandlungsgegenstand mitzuwirken haben.

§ 21

Vollzugsbeschränkung

(1) Erachtet der Bürgermeister, dass ein Beschluss des Gemeindevorstandes dessen Wirkungskreis überschreitet oder gegen ein Gesetz verstößt, so hat er mit der Vollziehung des Beschlusses innezuhalten und die Sache unter Angabe seiner Bedenken in der nächsten Sitzung des Gemeinderates zur Beratung und Entscheidung zu bringen.
(2) Erachtet der Bürgermeister, dass ein Beschluss des Gemeindevorstandes offenbar den Interessen der Gemeinde zuwiderläuft, so hat er mit dem Vollzug innezuhalten und

den Gegenstand in der nächsten Sitzung des Gemeinderates zur Beratung und Entscheidung zu bringen.

§ 22

Geschlechtsspezifische Bezeichnung

Soweit in dieser Geschäftsordnung für die Bezeichnung von Funktionen die männliche Form verwendet wird, kann für den Fall, dass eine Frau eine solche Funktion innehat, die entsprechende weibliche Form verwendet werden.

§ 23

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Für den Gemeinderat

Bgm. Helmut Berger

Angeschlagen am: 17.05.2023
abgenommen am: 01.06.2023

Geschäftsverteilung für die Jahre 2022 – 2028

Übertragung von Entscheidungen an den Gemeindevorstand:

Der Gemeinderat überträgt dem Gemeindevorstand aus Gründen der Arbeitsvereinfachung oder der Raschheit gemäß § 30 Abs. 2 TGO die Beschlussfassung in den nachfolgend genannten Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches, soweit diese nicht nach der Tiroler Gemeindeordnung 2001 oder nach anderen Gesetzen einer Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedürfen oder nicht durch Gesetz ausdrücklich dem Gemeinderat selbst zur Beschlussfassung zugewiesen sind. Dies sind insbesondere Entscheidungen über:

1. den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Liegenschaften
2. die Verwirklichung und Finanzierung außerordentlicher Vorhaben bis zu einem Volumen von höchstens € 150.000,-
3. die Gewährung von verlorenen Zuschüssen und die Bewilligung, außer- und überplanmäßige Ausgaben zu leisten
4. die Abgabe und Annahme von sonstigen Erklärungen und den Abschluss von sonstigen Vereinbarungen, insbesondere den Erwerb und die Veräußerung beweglicher Sachen und die Vergabe von Leistungen, wenn der Wert dieser Rechtsgeschäfte in der Gesamtabrechnung oder bei regelmäßig wiederkehrenden Vergaben den Jahresbetrag 10 v. H. der im Rechnungsabschluss des zweitvorangegangenen Jahres ausgewiesenen Erträge nach Abschnitt 92 der Anlage 2 zur Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 übersteigt, bis zu höchstens € 200.000,-.
5. Personalangelegenheiten

Im Übrigen kommt dem Gemeindevorstand die Vorberatung und Antragstellung in allen der Beschlussfassung durch den Gemeinderat unterliegenden Angelegenheiten, soweit hierfür nicht Ausschüsse für einzelne Bereiche der Verwaltung eingerichtet sind, zu.

Übertragung von Aufgaben an die vorberatenden Ausschüsse

1. Der Gemeinderat setzt bis auf weiteres zur Vorberatung und Antragstellung in den dem Gemeinderat oder dem Gemeindevorstand zur Beschlussfassung vorbehaltenen bzw. zugewiesenen Angelegenheiten folgende, im Folgenden angeführten Ausschüsse nach § 24 TGO 2001 ein.
2. Die Zahl der Mitglieder der vorberatenden Ausschüsse bestimmt der Gemeinderat in seiner konstituierenden Sitzung. Mindestens die Hälfte der Mitglieder des jeweiligen Ausschusses sollen dem Gemeinderat angehören.
3. Der Bürgermeister und der Amtsleiter haben die Angelegenheiten, die in den Aufgabenkreis der vorberatenden Ausschüsse fallen, diesen zur Vorberatung und Antragstellung an den Gemeinderat bzw. Gemeindevorstand zuzuweisen. Nur in dringenden Fällen darf die Vorberatung und Antragstellung durch die Ausschüsse übergangen werden.
4. Ziel ist es, durch die Einrichtung der Ausschüsse die Entscheidungsfindung in Gemeindefragen breiter aufzustellen, selbstständige Anträge zu stellen und die Aufgabenverteilung zwischen Gemeinderat, Gemeindevorstand und Bürgermeister effizienter zu gestalten.

Damit der Betrieb gewährleistet ist und die Gemeinde in ihrem Fortkommen nicht behindert wird, werden die Ausschüsse angehalten, die von den angeführten Gremien (Gemeinderat, Gemeindevorstand und Bürgermeister) und Amtsleitung zugewiesenen Aufgaben innerhalb von vier Monaten zu erledigen und eine abschließende Empfehlung vorzulegen. Sollte die viermonatige Frist aufgrund des Umfangs der Aufgabe nicht eingehalten werden, ist davon fristgerecht zu berichten.

5. Damit die Arbeit der vorberatenden Ausschüsse ihren Platz hat, wird in den Gemeinderatssitzungen ein ständiger Tagesordnungspunkt „Berichte aus den Ausschüssen" angesetzt, bei dem jede/r Obmann/Obfrau seinen/ihren Bericht vortragen soll, soweit damit ein Beschlusserfordernis des Gemeinderates oder Gemeindevorstandes verbunden ist.
6. Die Bestellung und der Aufgabenkreis des Überprüfungsausschusses und sonstiger gesetzlich eingerichteter Sonderausschüsse richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Sofern die Zahl der Mitglieder nicht vorgeschrieben ist, wird diese vom Gemeinderat anlässlich der Wahl der Mitglieder festgesetzt.

<u>Folgende Ausschüsse werden eingerichtet:</u>

1. Beirat Sozialzentrum

2. Beirat Kirchberger Immobilien GmbH

3. Überprüfungsausschuss
   Aufgabenbereich gem. § 109
   TGO 2001

4. Ausschuss für Soziales und Wohnungen
   a) Angelegenheiten des Volkswohnungswesens
   b) Reihung und Vergabe von Werbern im Bereich des geförderten Wohnbaus und im Zuge der Umsetzung von Raumordnungsverträgen
   c) Seniorenangelegenheiten
   d) Angelegenheiten der Fürsorge und Sozialen Daseinsvorsorge
   e) Pflegewesen

5. Ausschuss für Verkehrsangelegenheiten und Gemeindeinfrastruktur
   a) Verkehrsangelegenheiten - Infrastruktur
   b) Öffentlicher Verkehr (Bahn und Bus) - Mobilität
   c) Gebäudeverwaltung
   d) Bauangelegenheiten
   e) Kommunale Bauprojekte
   f) Örtliche Bauvorschriften

6. Ausschuss für Energie, E5, LWL, Dorferneuerung und Innovation
   a) LWL-Ausbau
   b) e5-Gemeinde
   c) Gestaltung des Ortsbildes, insbesondere Beschilderung, Straßen- und Weihnachtsbeleuchtung
   d) Klimaschutz und Energie — Blackout-Vorsorge

7. Ausschuss für Sport, Vereine, Kinder und Jugend
   a) Sport- und Vereinswesen
   b) Sportlerehrungen
   c) Rad- und Wanderwege
   d) Jugendeinrichtungen und -angelegenheiten
   e) Angelegenheiten der Familien

8. Ausschuss für Raumordnung
   a) Raumordnungsangelegenheiten
   b) Wirtschaftliche Entwicklung – Betriebsansiedlungen
   c) Stadtkern- und Ortsbildschutzgesetz
   d) Denkmalpflege

9. Ausschuss für Bildung, Kultur und Kirche
   a) Kultureinrichtungen
   b) Kulturelles Vereinswesen
   c) Gemeindeeigene Kulturveranstaltungen
   d) Öffentlichkeitsarbeit
   e) Chronikwesen
   f) Kinderkrippen und Hort
   g) Vorschulische Kinderausbildung - Kindergarten
   h) Angelegenheiten der Pflichtschulen
   i) Erwachsenenbildung
   j) Integration

10. Ausschuss für Tourismus und Wirtschaft
    a) Wirtschaftsförderung
    b) Angelegenheiten der Kaufmannschaft
    c) Tourismusförderung und -marketing
    d) Kooperationen im Bereich Regionalwirtschaft

11. Ausschuss für Land, Forst und Umwelt
    a) Land- und Forstwirtschaftsangelegenheiten
    b) Jagd
    c) Hundeangelegenheiten
    d) Landschafts-, Natur- und Umweltschutz
    e) Abfallwirtschaft

Die fallweise Einsetzung weiterer Ausschüsse behält sich der Gemeinderat ausdrücklich vor.

Inkrafttreten:
Die Geschäftsverteilung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft. Die Übertragung der angeführten Angelegenheiten bzw. Entscheidungen wird gem. § 60 Abs. 1 TGO durch öffentlichen Anschlag kundgemacht.

Für den Gemeinderat

angeschlagen am: 17.05.2023

Bgm. Helmut Berger abgenommen am: 01.06.2023